



Der Weg ist frei für Solvency II

Ihre Ansprechpartnerin

Kathleen Ehrlich

Tel.: +49 (89) 3891-2777

E-Mail: kehrlich@munichre.com

Sie möchten regelmäßig zum Thema Solvency II informiert werden? Unsere Knowledge Series finden Sie unter www.munichre.com
> [Business & Solutions](#)
> [Solvency II](#) > [Knowledge Series](#)

Juni 2009

Nach langen Verhandlungen haben sich das EU-Parlament und die europäischen Finanzminister Ende März 2009 auf neue Regeln für die Versicherungsaufsicht in Europa verständigt. Damit ist ein wichtiger Meilenstein zur Stärkung der Finanzmarktstabilität erreicht. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die neuen Vorschriften bis Ende 2012 umzusetzen. Ziel des reformierten Aufsichtsregimes ist es, die Versicherten besser zu schützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungsunternehmen zu steigern. Mit Verabschiedung der Richtlinie kann sich CEIOPS nun endgültig den Durchführungsbestimmungen auf Level-2-Ebene des Lamfalussy-Prozesses widmen. Hierzu hat CEIOPS im März dieses Jahres bereits mehrere Konsultationspapiere veröffentlicht.

Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene

Die von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe (Larosière-Gruppe) und die Versicherungsindustrie haben seit Monaten darauf gedrängt, die neue Richtlinie schnell auf den Weg zu bringen. Sie soll 14 bestehende EU-Richtlinien ersetzen. Im Januar fand das erste Trilog-Treffen zwischen der Kommission, dem europäischen Parlament und dem Ministerrat statt, am 26. März 2009 verständigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Position. Die tschechische Ratspräsidentschaft musste vor allem die Aufgabe bewältigen,

Kompromisse in Sachen Gruppenunterstützung und Bewertung des Aktienrisikos zu finden. Die Versicherungsindustrie hat zu beiden Punkten mehrere Vorschläge unterbreitet. Der Vorschlag der EU-Kommission, wonach eine Konzernmutter ihre Tochterunternehmen mit Kapitalgarantien hätte ausstatten können, wurde nicht unterstützt. Tochterunternehmen müssen den künftigen Aufsichtsregeln zufolge den vollen Solvenzkapitalbetrag eigenständig vorhalten. Dieses Thema soll allerdings drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie erneut auf den Prüfstand kommen. Trotz massiver Widerstände der übrigen EU-Länder ist es Frankreich gelungen, eine Ausnahmeregelung für französische Versicherer durchzusetzen. Sie dürfen im Gegensatz zu den übrigen von Solvency II betroffenen EU-Länder das Aktienrisiko über mehrere Jahre glätten. Diese Regelung soll allerdings ebenfalls drei Jahre nach Inkrafttreten erneut überprüft werden. Das Parlament hat die Richtlinie am 22. April 2009 verabschiedet, der Rat am 5. Mai 2009.

CEIOPS: Aktuelle Entwicklungen

Erste Konsultationspapiere als Grundlage für die Durchführungsmaßnahmen

Die Richtlinie zur Versicherungsaufsicht beschränkt sich auf übergeordnete prinzipienbasierte Grundsätze. Die neue Regelung strebt jedoch ein System an, das sich schnell an veränderte Marktgegebenheiten und

externe Rahmenbedingungen anpassen lässt. Dazu zählen auch internationale Entwicklungen wie beispielsweise die Reformierung der Rechnungslegungsstandards. Hierzu wurde das Lamfalussy-Konzept mit seinen 4 Ebenen eingeführt. Es stellt sicher, dass neben den Grundsätzen, die im Rahmen von Solvency II auf Ebene 1 erlassen werden und die für alle Versicherer gleichermaßen gelten, auf Ebene 2 zusätzlich Durchführungsmaßnahmen vorgelegt werden. Die EU-Kommission hat CEIOPS bereits im Juli 2007 gebeten, entsprechende Bestimmungen bis Ende 2009 vorzulegen.¹

Zu diesem Zweck hat CEIOPS auf Basis einiger bereits 2008 publizierten Issues-Paper im März die ersten 12 Konsultationspapiere veröffentlicht. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:²

- Konsultationspapier Nr. 26 Bewertungsmethoden (einschließlich Approximationen und Vereinfachungen) zur Berechnung der Best Estimates gemäß Artikel 85(a)
- Konsultationspapier Nr. 27 Segmentierung der Versicherungsverbindlichkeiten in homogene Gruppen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 85(e)
- Konsultationspapier Nr. 28 Bewertung des Ausfallrisikos mit der Standardformel, wobei die Kalibrierung der Parameter sowie die Bestimmung geeigneter Risikominderungs- und von Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Artikel 109 im Vordergrund stehen sollen
- Konsultationspapier Nr. 29 Kriterien, welche ergänzende Eigenmittel die Aufsicht gemäß Artikel 92 anerkennt

- Konsultationspapier Nr. 30 Behandlung künftiger Prämien bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 85
- Konsultationspapier Nr. 31 Anerkennung risikomindernder Instrumente mit der Standardformel
- Konsultationspapier Nr. 32 Annahmen über künftige Managemententscheidungen bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen gemäß Artikel 85a
- Konsultationspapier Nr. 33 Anforderungen an ein angemessenes Governance-System gemäß Artikel 49
- Konsultationspapier Nr. 34 Anforderungen der Aufsichtsbehörden in puncto Transparenz, Rechenschaftspflichten und Zugang zu Informationen gemäß Artikel 30
- Konsultationspapier Nr. 35 Bewertung von Vermögensgegenständen und nichtversicherungstechnischer Verpflichtungen gemäß Artikel 74
- Konsultationspapier Nr. 36 Aufsichtsrechtliche Behandlung von Zweckgesellschaften gemäß Artikel 209, wobei die Zulassung, die Anforderungen und der Rahmen der Beaufsichtigung im Vordergrund stehen
- Konsultationspapier Nr. 37 Genehmigungsprozess zur Anerkennung Interner Modelle gemäß Artikel 112(1)

Die Konsultationsphase ist damit längst nicht abgeschlossen. CEIOPS wird im Laufe dieses Jahres weitere Konsultationspapiere veröffentlichen.

Herausforderungen für die Versicherungsindustrie

Schon der Standardansatz zur Bewertung des künftigen Solvenzkapitalbedarfs wird die Versicherungsunternehmen vor Herausforderungen stellen. Im Folgenden sollen einige Aspekte herausgegriffen werden. Sie befassen sich mit der Bewertung der Best Estimates sowie des Ausfallrisikos, der Anerkennung risikomindernder Techniken und der Zertifizierung Interner Modelle.

Bewertung der Best Estimates (Konsultationspapier Nr. 26)

Die Ergebnisse der quantitativen Auswirkungsstudien zeigen, dass die ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen viele Unternehmen vor Herausforderungen stellen wird. Künftig ist es nötig, die Bewertung konsistent zu allen übrigen Bilanzpositionen vorzunehmen. Hierzu sind die erwarteten Zahlungsverpflichtungen aus dem bereits abgeschlossenen Versicherungsgeschäft zu schätzen und abzuzinsen. Weil dieser so genannte „Best Estimate“ der zukünftigen Zahlungsströme mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist, muss zusätzlich ein Sicherheitszuschlag, die so genannte „Risk Margin“, bestimmt werden. Mit dem jüngst von CEIOPS veröffentlichten Konsultationspapier Nr. 26 sollen geeignete Durchführungsbestimmungen aufgezeigt werden. Das Papier zeigt beispielhaft mögliche Bewertungsmethoden auf. Unterschieden wird dabei nach Simulationstechniken sowie analytischen und deterministischen Verfahren. Weil die Versicherungsportfolios der Unternehmen voneinander abweichen, wird es kein allgemeingültiges Verfahren geben. Die Unternehmen müssen deshalb nachweisen, dass sie mit dem jeweils von ihnen gewählten Verfahren in der Lage sind, das Portfolio ökonomisch zu bewerten.

¹ Online verfügbar unter: <http://www.ceiops.eu/media/files/requestsforadvice/2007-07-19ECtoCEIOPS-SII.pdf>

² Online verfügbar unter: <http://www.ceiops.eu/content/view/14/18/>

Bewertung des Ausfallrisikos (Konsultationspapier Nr. 28)

Das Ausfallrisiko ist das Risiko, das sich aus dem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldner eines Versicherungsunternehmens ergibt. Die faktorbasierte Bewertung dieses Risikos mit dem europäischen Standardansatz, wie er unter QIS4 getestet worden ist, gestaltet sich sehr aufwendig. Das gilt vor allem dann, wenn die Unternehmen mit mehreren Gegenparteien zusammenarbeiten.³ Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zu den eigentlichen Kapitalanforderungen, die QIS4 zufolge im europäischen Mittel bei etwa 4% der Basis-Solvvenzkapitalanforderung liegen.⁴ CEIOPS schlägt im Konsultationspapier Nr. 28 eine alternative Bewertungsmethode vor. Sie zielt darauf ab, Ausfallrisiken in Abhängigkeit von der Art der Exposures in zwei Kategorien einzuteilen, die jeweils gesondert zu bewerten sind:

– Typ 1:

Darunter sollen Verträge aus Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivaten, Bankguthaben, Depotforderungen bis zu einem bestimmten Grenzwert, Garantien, Letter of Credits und Bürgschaften fallen.

– Typ 2:

Erfasst werden sollen Forderungen gegenüber Vermittlern und alle übrigen Kreditrisiken, die nicht unter Typ 1 fallen.

Um die Kapitalanforderung des Ausfallrisikos für Exposures vom Typ 1 zu ermitteln, werden mit Hilfe von Stressszenarien zunächst die Abhängigkeiten zwischen den Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenparteien analysiert. Um anschließend die Kapitalanforderung zu bestimmen soll nicht, wie meist üblich, die Verlustverteilung des Portfolios geschätzt werden, sondern die Standardabweichung, die mit einem vorgegebenen Faktor zu multiplizieren ist.

Die Bewertung der Kapitalanforderung für ein Kreditexposure vom Typ 2 ist wesentlich einfacher: Pro Gegenpartei ist der Marktwert des Kreditexposures zu bestimmen und mit einem vorgegebenen Faktor zu multiplizieren.

Die Diskussionen über die Festsetzungen der einzelnen Parameter sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Konsultationen zu dem Thema sind für einen späteren Zeitpunkt geplant.

Risikominderungstechniken (Konsultationspapier Nr. 31)

Die Richtlinie verlangt, dass der Solvenzkapitalbedarf die tatsächliche Risikosituation widerspiegelt. Instrumente, mit denen ein Versicherungsunternehmen einen Teil seiner Risiken einer dritten Partei überträgt – traditionelle Rückversicherung, aber auch alternative Formen wie z. B. die Verbriefung von Risiken – sind daher angemessen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der letzten Auswirkungsstudie haben gezeigt, dass der Standardansatz dies noch nicht angemessen gewährleistet.⁵

Deshalb betont CEIOPS im Konsultationspapier Nr. 31 noch einmal die grundsätzliche Bedeutung risikomindernder Techniken. Zudem verweist CEIOPS auf die Arbeiten im Rahmen der dritten Ebene des Lamfalussy-Konzepts. Dort entwickelt eine Arbeitsgruppe derzeit Lösungsvorschläge, die im Rahmen der fünften Auswirkungsstudie getestet werden sollen.

Das Konsultationspapier Nr. 31 formuliert darüberhinaus hohe Hürden für die Anerkennung von alternativen Risikotransfer-Lösungen. So muss ein Versicherungsunternehmen z. B. über ausreichend Kompetenz verfügen, um alle Risiken von komplexen Transfer-Transaktionen eigenständig überprüfen und fortlaufend überwachen zu können.

Zertifizierung Interner Modelle (Konsultationspapier Nr. 37)

Der Richtlinie zufolge dürfen Versicherungsunternehmen für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung Interne Modelle in Form eines Voll- oder Partialmodells einsetzen. Mit ihnen lässt sich die tatsächliche Risikolage besser als mit standardisierten Verfahren darstellen. Die Verwendung Interner Modelle setzt eine vorherige Zertifizierung voraus, die die Aufsichtsbehörde auf Antrag erteilt. Aus ihm muss hervorgehen, dass der Use-Test, die statistischen Qualitätsstandards, die Kalibrierungsstandards, die Validierungsstandards und die Dokumentationsstandards eingehalten werden. Nach Eingang des vollständigen Antrags muss die Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten über Genehmigung oder Ablehnung entscheiden. Soll ein Partialmodell zum Einsatz kommen, werden zusätzliche Anforderungen verlangt. Zum einen sind die Unternehmen dazu angehalten, die allgemeine Richtliniengrundsätze für die Genehmigung eines Partialmodells zu beachten, zum anderen müssen sie

– den Grund für den begrenzten Anwendungsbereich des Modells rechtfertigen können

– darlegen, dass das Partialmodell die Risikosituation des modellierten Teils besser beschreibt als die Standardformel

³ Die Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko beträgt für Lebensversicherer 3%, für Schaden-Unfallversicherer 5% und für Krankenversicherer 4%. Vgl. CEIOPS' Report on its fourth Quantitative Impact Study (QIS4) for Solvency II, S. 189 f. Online verfügbar unter: <http://www.ceiops.eu/content/view/118/124/>

⁴ Die Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko beträgt für Lebensversicherer 3%, für Schaden-Unfallversicherer 5% und für Krankenversicherer 4%. Vgl. CEIOPS' Report on its fourth Quantitative Impact Study (QIS4) for Solvency II, S. 190. Online verfügbar unter: <http://www.ceiops.eu/content/view/118/124/>

⁵ Vgl. Münchener Rück (2008): „Wirkung von Rückversicherung auf das Risikokapital – Ein Praxisbeispiel“ http://www.munichre.com/publications/302-05822_de.pdf

– in der Lage sein, das Partialmodell vollständig in die Standardformel für die Gesamtsolvvenzkapitalanforderung zu integrieren.

Diese Anforderungen sollen verhindern, dass ein Versicherungsunternehmen nur solche Teile durch ein Partialmodell abbildet, die die Kapitalanforderung reduzieren. Die Entwicklung eigener Modelle ist jedoch immer vor dem Hintergrund einer Aufwand-Nutzen-Analyse abzuwägen.

Weitere aktuelle Entwicklungen

Quantitative Auswirkungsstudien

Der Vorschlag der Versicherungsindustrie, in diesem Jahr eine weitere europaweite quantitative Auswirkungsstudie – ausgehend von der Technischen Spezifikation zu QIS4 – durchzuführen, scheint nicht realisierbar. Einzelne EU-Staaten bestärken dennoch ihre Versicherer, die künftigen Solvenzkapitalanforderungen auch auf Basis des Bilanzjahres 2008 zu bestimmen. Dies hätte den Vorteil, dass Unternehmen, die bereits an den früheren Studien teilgenommen haben, schon zur Einführung des neuen Regelwerks über eine lückenlose Zeitreihe von Solvency-II-Bilanzen verfügen. Zudem wären sie

angesichts der aktuellen Finanzsituation in der Lage, Stresssituationen am Kapitalmarkt besser berücksichtigen zu können. 2010 will CEIOPS die fünfte quantitative Auswirkungsstudie europaweit durchführen. Die Arbeiten zur Verbesserung des Standardansatzes sind bereits angefallen, wobei die Diskussionen, die derzeit im Rahmen der Konsultationsphase stattfinden, die weitere Entwicklung maßgeblich beeinflussen.

Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Entwicklung des künftigen Aufsichtssystems in Europa

Das jüngst von CEIOPS veröffentlichte Papier „Lessons learned from the crisis (Solvency II and beyond)“⁶ greift die Frage auf, welche Aspekte des künftigen europäischen Aufsichtssystems einer weiteren Anpassung bedürfen, um die Assekuranz noch krisenfester zu machen. Im Vordergrund stehen dabei höhere Anforderungen an die Unternehmensführung (Säule 2). Die aktuelle Finanzmarktlage verdeutlicht aber auch die Notwendigkeit, die Parameter einiger Risikokategorien (v. a. Marktrisiken) anzupassen und komplexe Holding-Strukturen und Anlage-Strategien eingehend zu prüfen.

Um künftigen Kapitalmarktkrisen vorzubeugen, hat die EU-Kommission im Oktober 2008 eine vom früheren IWF-Chef Jacques de Larosière geleitete Expertengruppe (Larosière-Gruppe) gebeten, Vorschläge zur Weiterentwicklung der europäischen Finanzdienstleistungsaufsicht zu erarbeiten. Der am 26. Februar 2009 präsentierte Bericht enthält 30 Empfehlungen. Die Gruppe regt unter anderem eine engere Zusammenarbeit der drei bestehenden Ausschüsse CEBS, CEIOPS und CESR an. Zusätzlich zu den bestehenden Kompetenzen empfiehlt sie, den Behörden folgende Aufgaben zu übertragen:⁷

- Rechtskräftige Vermittlung zwischen den nationalen Aufsehern
- Verabschiedung verbindlicher Aufsichtsstandards
- Verabschiedung verbindlicher technischer Maßnahmen in Einzelfällen
- Aufsichtsführung und Koordination des College of Supervisors
- Lizenzierung und Beaufsichtigung von EU-weiten Institutionen (z. B. Rating-Agenturen)
- Verbindliche Zusammenarbeit mit dem europäischen Rat für systemische Risiken (ESRC⁸), um eine einheitliche Beaufsichtigung zu gewährleisten
- Starke koordinierende Rolle in Krisensituationen

Die Münchener Rück als Servicepartner

Die Versicherungsbranche steht angesichts der sich ändernden Rahmenbedingungen vor zahlreichen Herausforderungen. Neue Rechnungslegungsvorschriften und ein strengeres Aufsichtsrecht, aber auch die schwierigeren Bedingungen am Kapitalmarkt werden ein Umdenken nötig machen. Die anstehenden Änderungen im Aufsichtsrecht werden bei vielen Unternehmen höhere Kapitalanforderung zur Folge haben. Klassische risikomindernde Instrumente wie die Rückversicherung werden eine neue Bedeutung erlangen, nicht nur um Risiken sowie die Kapitalanforderungen zu reduzieren, sondern generell als Instrument der Unternehmenssteuerung. Rückversicherungsprogramme müssen demgemäß noch stärker individualisiert werden.

⁶ Online verfügbar unter: <http://www.ceiops.eu/media/files/publications/reports/CEIOPS-SEC-107-08-Lessons-learned-from-the-crisis-SII-and-beyond.pdf>

⁷ Vgl. „De Larosière report on cross-border financial supervision released“, online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/ireland/press_office/media_centre/feb09_en.htm#4

⁸ Der europäische Rat für systemische Risiken (European Systemic Risk Council – ESCR) soll vor allem über makroprudentielle Grundsätze entscheiden, Frühwarnsysteme einrichten, makroökonomische Entwicklungen beobachten und die Richtung vorgeben